Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
gemäß § 30 EKD-Datenschutzgesetz (DSG-EKD)

Baunataler Diakonie Kassel e.V.
Kirchbaunaer Str. 19
34225 Baunatal
- nachstehend *„Auftragsverarbeiter“* genannt -

Begriffsbestimmungen

„Daten“ bezeichnet personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Nummer 1 DSG-EKD.

„Auftragsverarbeitung“ (kurz: „AV“) bezeichnet die Verarbeitung von Daten durch den Auftragsverarbeiter im Auftrag der auftraggebenden Stelle.

„AVV“ bezeichnet den vorliegenden Vertrag zur Regelung der Auftragsverarbeitung. Paragraphen ohne Gesetzesangabe bezeichnen solche des AVV.

Präambel

Der erteilte Auftrag umfasst Leistungen der Auftragsverarbeitung. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des § 30 DSG-EKD konkretisiert diese Vereinbarung die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Parteien bei Durchführung der Auftragsverarbeitung.

Ziel der vorliegenden Information ist die datenschutzkonforme Durchführung jeglicher aufgrund des jeweiligen Auftrags stattfindender Datenverarbeitung. Dies betrifft sowohl die Verarbeitung von Daten, welche die auftraggebende Stelle an den Auftragsverarbeiter übergibt, als auch Daten, die im Auftrag der auftraggebenden Stelle erstmalig durch den Auftragsverarbeiter erhoben werden. Diese verbindliche Information gilt für alle Tätigkeiten und Anwendungen, bei denen Mitarbeitende des Auftragsverarbeiters oder – soweit die auftraggebende Stelle eine Unterbeauftragung zugelassen hat – durch den Auftragsverarbeiter beauftragte Dritte mit diesen Daten in Berührung kommen können. Für rechtliche hier nicht näher definierte Begriffe oder Ausdrücke gelten die maßgeblichen gesetzlichen Definitionen des DSG-EKD.

Der Auftraggeber unterwirft sich gemäß § 30 Absatz 5 Satz 3 Kirchengesetz über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Datenschutzgesetz; veröffentlicht in ABl. EKD 2017, S. 353) der kirchlichen Datenschutzaufsicht. Die Unterwerfung erstreckt sich auf die Aufgaben und Befugnisse der kirchlichen Datenschutzaufsicht nach §§ 43, 44 EKD-Datenschutzgesetz.

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

(1) Gegenstand und Dauer des Auftrages ist Inhalt der jeweils erteilten Auftragsbestätigung.

(2) Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Auftragserteilung und endet nach erfolgter Leistung mit der Übergabe oder der Vernichtung aller personenbezogenen Daten der auftraggebenden Stelle gemäß § 10 dieser Vereinbarung, ohne dass es einer gesonderten Kündigung dieser Vereinbarung bedarf.

§ 2 Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Die auftraggebende Stelle bleibt im datenschutzrechtlichen Sinn verantwortliche Stelle gemäß § 30 Absatz 1 Satz 1 DSG-EKD.

(2) Der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die Art der Daten und der Kreis der betroffenen Personen werden wie folgt festgelegt:

1. Art der Daten
Gegenstand der Verarbeitung von Daten (dazu gehören auch neu entstehende Daten) durch den Auf-

tragsverarbeiter und Umfang der vom Auftragsverarbeiter regelmäßig auszuführenden Arbeiten: Datenträger per CD, Stick oder per Kundendateien Upload als PDF, Word oder Excel Datei mit personenbezogenen Daten.

2. Umfang, Art und Zweck der vorgesehenen Verarbeitung von Daten

Umfang, Art und Zweck der Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Auftragsverarbeiter für die auftraggebende Stelle werden wie folgt näher beschrieben: Erfassen, Verarbeiten, Überprüfen, Ordnen, Abfragen, Speichern, Verarbreiten oder andere Form der Bereitstellung und Löschen der Daten nach Kundenwunsch.

3. Kreis der betroffenen Personen

Der Kreis der im Rahmen dieses Auftrags durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten betroffenen Personen umfasst insbesondere Hauptamtliche Mitarbeiter sowie Beschäftigte mit Handicap.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Verarbeitung von Daten durch den Auftragsverarbeiter findet nur auf Datenverarbeitungsanlagen statt, für die zum Schutz der Daten technische und organisatorische Maßnahmen gemäß § 27 DSG-EKD getroffen wurden. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, in seinem betrieblichen Verantwortungsbereich alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die nach § 27 DSG-EKD zur Durchführung des in § 1 beschriebenen Auftrages notwendig sind. Soweit in der Auftragsbestätigung keine abweichende Vereinbarung getroffen wurden, trägt der Auftragsverarbeiter die mit den technischen und organisatorischen Maßnahmen verbundenen Kosten.

(2) Soweit die getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der auftraggebenden Stelle nicht oder nicht mehr genügen, benachrichtigt der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber unverzüglich.

Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die technischen und organisatorischen Maßnahmen der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung entsprechend anzupassen, soweit es sich nicht um wesentliche Anpassungen handelt und das im AVV vereinbarte Sicherheitsniveau nicht unterschritten und die Anforderungen des § 27 DSG-EKD erfüllt werden. Zur Aufrechterhaltung des bestehenden Sicherheitsniveaus erforderliche Anpassungen hat der Auftragsverarbeiter unverzüglich umzusetzen.

Wesentliche Anpassungen der technischen und organisatorischen Maßnahmen sind zwischen den Parteien zu vereinbaren. Zu diesem Zweck wird der Auftragsverarbeiter die auftraggebende Stelle unverzüglich benachrichtigen, soweit er beabsichtigt wesentliche Anpassungen vornehmen.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, der auftraggebenden Stelle alle von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen unaufgefordert in Form einer aktualisierten Fassung der Anlage 1 zur Kenntnis zu bringen, soweit sie von dieser Vereinbarung abweichen. Die auftraggebende Stelle trägt die Verantwortung dafür, dass die vom Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

(4) Verarbeitet der Auftragsverarbeiter auch andere Daten als solche der auftraggebenden Stelle, garantiert der Auftragsverarbeiter, dass diese Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen von den Daten der auftraggebenden Stelle getrennt sind und bleiben.

(5) Soweit der Auftragsverarbeiter zur Führung eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gesetzlich verpflichtet ist, hat er dieses der auftraggebenden Stelle auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Auftragsverarbeiter hat nur nach Weisung der auftraggebenden Stelle die Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, zu berichtigen, zu löschen oder ihre Verarbeitung einzuschränken.

(2) Auskünfte an Dritte und an betroffene Personen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Zustimmung seitens der auftraggebenden Stelle erteilen.

Soweit eine betroffene Person sich zwecks Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten oder zwecks Auskunft unmittelbar an den Auftragsverarbeiter wenden sollte, wird der Auftragsverarbeiter die betroffene Person an die auftraggebende Stelle verweisen. Der Auftragsverarbeiter wird das Ersuchen der betroffenen Person unverzüglich an die auftraggebende Stelle weiterleiten.

(3) Ist die auftraggebende Stelle gegenüber einer betroffenen Person verpflichtet, dieser Auskünfte zur Auftragsverarbeitung zu erteilen, wird der Auftragsverarbeiter auf eigene Kosten die auftraggebende Stelle bei der Ermittlung der zu diesem Zweck benötigten Informationen unterstützen.

§ 5 Pflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass bei Durchführung der nach § 1 in seinem Verantwortungsbereich durchzuführenden Tätigkeiten das DSG-EKD sowie sämtliche speziellen datenschutzrechtlichen Vorschriften, denen die auftraggebende Stelle unterliegt, eingehalten werden.

Er verpflichtet sich, das Datengeheimnis zu wahren und für die Datenverarbeitung nur solche Beschäftigten oder sonstigen Personen einzusetzen, die auf das Datengeheimnis verpflichtet worden sind. Die Verpflichtung von Beschäftigten oder sonstigen Personen auf das Datengeheimnis hat unter Hinweis auf die möglichen Folgen des Verstoßes gegen datenschutzrechtliche Pflichten zu erfolgen. Auf Verlangen der auftraggebenden Stelle wird der Auftragsverarbeiter die Verpflichtung der Beschäftigten und sonstigen Personennachweisen.

Der Auftragsverarbeiter überwacht fortlaufend die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften durch die eingesetzten Beschäftigten und sonstigen Personen.

(2) Der Auftragsverarbeiter verwendet die Daten für keine anderen als die im AVV festgelegten Zwecke. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, dass die Inhalte, die ihm anlässlich der Auftragsverarbeitung zur Kenntnis gelangt sind, sowie die Arbeitsergebnisse keinem Unbefugten zur Kenntnis gelangen. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrags fort. Kopien und Duplikate werden nur mit Zustimmung der auftraggebenden Stelle erstellt. Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten durch den Auftragsverarbeiter erforderlich sind, dürfen erstellt werden.

(3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, Kontrollen durch regelmäßige Prüfungen im Hin-blick auf die Auftragsausführung bzw. Vertragserfüllung durchzuführen. Dazu gehört auch die Kontrolle technischer und organisatorischer Maßnahmen nach § 3 dieses Vertrages. Der auftraggebenden Stelle sind die Prüfprotokolle regelmäßig vorzulegen.

(4) Der Auftragsverarbeiter untersteht der Kontrolle der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Diese Behörde nimmt insbesondere die Aufgaben nach § 43 DSG-EKD sowie die Befugnisse § 44 DSG-EKD unmittelbar gegenüber dem nicht- Auftragsverarbeiter wahr.

(5) Der Auftragsverarbeiter wird die auftraggebende Stelle unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in den §§ 27, 32, 33 und 34 DSG-EKD, genannten Pflichten unterstützen.

Der Auftragsverarbeiter wird die auftraggebende Stelle dabei unterstützen, ihren Pflichten zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel 3 des DSG-EKD geregelten Rechte der betroffenen Person nachzukommen.

(6) Der auftraggebenden Stelle steht für den Fall der Verlagerung der Datenverarbeitung in ein Drittland gemäß § 10 DSG-EKD ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

Der Auftragsverarbeiter hat die konkreten Orte der Leistungserbringung stets aktuell zu dokumentieren und auf Verlangen der auftraggebenden Stelle nachzuweisen.

(7) Die auftraggebende Stelle kann jederzeit während des Bestehens des Vertragsverhältnisses schriftlich sämtliche im Rahmen der AV verarbeiteten Daten herausverlangen. Soweit die Daten auf einem Speichermedium herausgegeben werden, ist der Schutz der Daten durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

(8) Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der auftraggebenden Stelle. Für den jeweiligen Einzelfall sind die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten festzulegen. Soweit die Daten in einer Privatwohnung verarbeitet werden, ist der Zugang zur Wohnung durch die auftraggebende Stelle oder die Beauftragte für den Datenschutz der EKD oder den Beauftragten für den Datenschutz der EKD vorher mit dem Auftragsverarbeiter abzustimmen. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass auch die anderen Bewohner dieser Privatwohnung mit dieser Regelung einverstanden sind.

(9) Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass er einen fachkundigen und zuverlässigen örtlich Beauftragten für den Datenschutz bestellt hat und verpflichtet sich, die Bestellung eines örtlich Beauftragten für den Datenschutz während der Dauer des Vertrages aufrechtzuhalten, auch wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellpflicht entfallen sollten. Die Kontaktdaten des örtlich Beauftragten für den Datenschutz ergeben sich aus der Anlage 2. Einen Wechsel in der Person des örtlich Beauftragten für den Datenschutz hat der Auftragsverarbeiter der auftraggebenden Stelle unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Kontrollrechte der auftraggebenden Stelle

(1) Die auftraggebende Stelle hat das Recht, die nach § 30 Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Überprüfung durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Personen durchführen zu lassen. Sie hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragsverarbeiter in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen. Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, der auftraggebenden Stelle auf Anforderung die zur Wahrung ihrer Verpflichtung zur Auftragskontrolle erforderlichen Auskünfte zu geben und die entsprechenden Nachweise verfügbar zu machen.

(2) Im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen der auftraggebenden Stelle nach § 30 Absatz 3 Satz 3 DSG-EKD und im Wege der Datenschutz-Folgenabschätzung nach § 34 DSG-EKD stellt der Auftragsverarbeiter sicher, dass sich die auftraggebende Stelle von der Einhaltung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen überzeugen kann. Hierzu weist der Auftragsverarbeiter der auftraggebenden Stelle auf Anfrage die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 27 Absatz 1 DSG-EKD und der Anlage 1 dieses Vertrages nach. Die Einhaltung von genehmigten Verfahrensregeln und die Verwendung zertifizierter und kirchlich geprüfter Informationstechnik können gemäß § 30 Absatz 8 DSG-EKD herangezogen werden, um die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen durch den Auftragsverarbeiter nachzuweisen. Auch durch Vorlage eines aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z. B. Wirtschaftsprüfung, Revision, Compliance-Beauftragte(r), Datenschutzbeauftragte(r), IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit, z. B. nach BSI-Grundschutz) kann der Nachweis erbracht werden.

(3) Die Prüfungs-, Zutritts- und Auskunftsrechte stehen auch der oder dem Beauftragten für den Datenschutz der EKD zu.

§ 7 Informations- und Unterstützungspflichten des Auftragsverarbeiters

(1) Der Auftragsverarbeiter wird die auftraggebende Stelle benachrichtigen, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter, seine Unterauftragnehmer oder die beim Auftragsverarbeiter oder seinen Unterauftragnehmern beschäftigten Personen oder ein entsprechender Verdacht bekannt werden. Die Benachrichtigungspflicht des Auftragsverarbeiters besteht auch bei schwerwiegenden Betriebsstörungen, bei Verstößen gegen die im AVV getroffenen Festlegungen (dazu gehören auch vertragsrelevante technische oder organisatorische Störungen) oder anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Daten im Auftrag der auftraggebenden Stelle. Die Benachrichtigung hat unverzüglich zu erfolgen.

Wenn dem Auftragsverarbeiter eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten bekannt wird, meldet er diese der verantwortlichen Stelle unverzüglich. Der Auftragsverarbeiter unterstützt die Stelle kostenfrei bei der Benachrichtigung der betroffenen Personen.

Der Auftragsverarbeiter hat in diesen Fällen angemessene Maßnahmen zur Sicherung der Daten sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für betroffene Personen zu ergreifen. Die auftraggebende Stelle ist über die getroffenen Maßnahmen zu informieren.

(2) Über Maßnahmen von Strafverfolgungsorganen wird der Auftragsverarbeiter die auftraggebende Stelle unaufgefordert und unverzüglich benachrichtigen, soweit hierdurch die Datenverarbeitung für die auftraggebende Stelle betroffen ist oder sein kann. Die Benachrichtigungspflicht des Auftraggebers besteht nicht, soweit dieser durch die Benachrichtigung gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen würde.

(3) Über Kontrollen und Maßnahmen der oder des staatlichen Datenschutzbeauftragten oder der oder des Beauftragten für den Datenschutz der EKD wird der Auftragsverarbeiter die auf-traggebende Stelle unaufgefordert unverzüglich in Kenntnis setzen, sofern hierdurch die Datenverarbeitung für die auftraggebende Stelle betroffen ist.

§ 8 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

(1) Der Umgang mit den Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisung des Auftraggebers. Die auftraggebende Stelle behält sich im Rahmen der gemäß dem AVV durchgeführten Auftragsverarbeitung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, das sie durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Der Auftragsverarbeiter wird die Weisungen der auftraggebenden Stelle beachten und befolgen und sie einer angemessenen Nachkontrolle auf Richtigkeit und Plausibilität unterziehen. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrens-änderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.

(2) Mündliche Weisungen wird die auftraggebende Stelle unverzüglich schriftlich oder in Textform (§ 126b BGB) bestätigen.

(3) Der Auftragsverarbeiter hat die auftraggebende Stelle unverzüglich zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften oder gegen den AVV. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung einer Weisung, die seiner Meinung nach gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, so lange auszusetzen, bis diese durch den Weisungsberechtigten bei der auftraggebenden Stelle bestätigt oder geändert wird. Über seine Bedenken hat er die auftraggebende Stelle unverzüglich und in begründeter Form zu informieren.

(4) Zur Erteilung und zum Empfang von Weisungen betreffend die Auftragsverarbeitung sind ausschließlich die in Anlage 2 genannten Personen berechtigt. Jede Partei ist berechtigt, die Benennung berechtigter Personen jederzeit durch schriftlich Mitteilung gegenüber der jeweils anderen Partei mit einer Ankündigungsfrist von zwei Wochen zu ändern. Bei einem Wechsel oder einer dauerhaften Verhinderung einer benannten Person ist dies der anderen Partei unverzüglich schriftlich unter Benennung eines Vertreters mitzuteilen.

§ 9 Löschung von Daten und Rückgabe von Datenträgern, Dokumentation

(1) Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch die auftraggebende Stelle, hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellten Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der auftraggebenden Stelle auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Vervielfältigungen der Daten der auftraggebenden Stelle (insbesondere Archivierungs- und Sicherungsdateien) in allen Systemen des Auftragsverarbeiters sowie für Test- und Ausschussmaterial. Das zur Datenlöschung anzuwendende Löschverfahren wird in der Anlage 1 näher beschrieben. Die Löschung der Daten ist zu protokollieren, und das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.

(2) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind vom Auftragsverarbeiter entsprechend den jeweiligen gesetzlichen oder zwischen den Parteien vereinbarten Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Vertragsende der auftraggebenden Stelle übergeben.

§ 10 Formklausel

Änderungen und Ergänzungen des AVV, der mit Bezug hierauf zwischen den Parteien getroffenen weiteren Vereinbarungen sowie alle unmittelbar den Inhalt oder den Umfang der von den Parteien unter diesem AVV geschuldeten Leistungen ändernden oder sonst beeinflussenden Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung dieser Schriftformklausel.

§ 11 Salvatorische Klausel mit Ersetzungsklausel

Sollte eine der Regelungen des AVV oder einer mit Bezug hierauf geschlossenen weiteren Vereinbarung, gleich wann und aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden oder der AVV eine nach übereinstimmender Auffassung der Parteien regelungsbedürftige Lücke enthalten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Anstelle der unwirksamen Regelung oder in Ausfüllung der Lücke gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Stand 01.11.2019

Anlage 1: Technische und organisatorische Maßnahmen und IT-Sicherheit

Unbeschadet der aus § 27 DSG-EKD resultierenden Pflichten des Auftragnehmers werden die Mindestanforderungen an die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der Auftragsverarbeiter zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit zu treffen und laufend aufrecht zu erhalten hat, gewährleistet. Insbesondere sichert der Auftragnehmer die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der im Auftrag verarbeiteten Informationen zu.

Anlage 2: Berechtigte Weisungsgeber und Weisungsempfänger, Datenschutzbeauftragte

Zur Erteilung und zum Empfang von Weisungen betreffend die Auftragsverarbeitung sind aufseiten der auftraggebenden Stelle die gemäß aktuellem Organigramm benannten Personen berechtigt. Datenverarbeitungen der Einrichtung können mittels Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde beanstandet werden.

Die zuständige Aussichtsbehörde ist erreichbar über den
Datenschutzbeauftragten der EKD –Außenstelle für die Datenschutzregion Mitte-West
per Mail: mitte-west@datenschutz.ekd.de
unter der Postanschrift: Friedhof 4, 44135 Dortmund
Telefon: 0231 533827-0

Die für den Datenschutz verantwortliche Stelle (Datenschutzbeauftragte) der Einrichtung ist erreichbar unter:
Name: Frau Dipl. Wirtschaftsjuristin (FH) Ingrid Gerlach
per Mail: datenschutz@bdks.de
unter der Postanschrift: Breslauer Str. 7, 34560 Fritzlar